

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Übertragung von Haushaltsermächtigungen ins nächste Haushaltsjahr
hier: Grundsatzregelung gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	15.07.2013
Rat	18.07.2013

Beschluss:

Der Rat stimmt den Grundsätzen zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in der als Anlage 2 beigefügten Fassung zu.

Begründung:

Mit Artikel 7 des Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG) vom 18.09.2012 sind u.a. die Bestimmungen des § 22 GemHVO NRW zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen geändert worden.

Während die bisherige Fassung des § 22 GemHVO NRW in den Abs. 1 und 2 konkrete Regelungen zur Übertragung von Ermächtigungen vorsah, legt die Neufassung in Abs. 1 lediglich fest:

„Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.“

Die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 und 4 der alten Fassung der GemHVO bleiben von dieser Regelungsbefugnis unberührt und sind als Abs. 3 und 4 der neuen Fassung unverändert dargestellt.

Eine Synopse von § 22 GemHVO NRW neuer und alter Fassung ist in Anlage 1 beigefügt.

Ermächtigungsübertragungen belasten den Haushalt des Folgejahres mit zusätzlichen Aufwendungen und zusätzlichem Liquiditätsbedarf. In Anbetracht der äußerst schwierigen Haushaltssituation sieht die Verwaltung deshalb grundsätzlich keinen Handlungsspielraum, die restriktiven Vorgaben der alten GemHVO-Fassung zur Ermächtigungsübertragung auszuweiten. Die jetzt in der Anlage 2 vorgelegten Grundsätze für die Ermächtigungsübertragungen orientieren sich deshalb weitgehend an den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des § 22 GemHVO NRW alter Fassung, räumen der Verwaltung in Sonderfällen aber die Möglichkeit ein, (Rest-) Beträge bei Bedarf auch mehrfach zu übertragen. Als Beispiel sei hier auf die im politischen Veränderungsnachweis zum Haushalt 2013/2014 enthaltene Zusetzung von 100.000 Euro „Sachmittelbudget Veedelsmanager Severinstraße“, welches laut Vermerk bis zum 31.12.2019 abrufbar ist. Um jahresbezogene Neuveranschlagungen zu vermeiden, besteht nach der neuen Rechtslage die Möglichkeit, den (Rest-) Ansatz jährlich zu übertragen.

Sollte die Verwaltung von den Möglichkeiten der Ausweitung Gebrauch machen, wird sie in der Vorlage zur Ermächtigungsübertragung jeweils sachverhaltsbezogen hierauf hinweisen.

Die Neuregelung soll erstmals Anwendung finden auf die Ermächtigungsübertragung des Jahres 2013.

Gem. Artikel 11 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes sind die Vorschriften erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden. Da die aktuelle Ermächtigungsübertragung noch auf Basis der bisherigen Regelungen des § 22 GemHVO erarbeitet wurde, wird von der Möglichkeit, diese Änderung bereits auf den Jahresabschluss 2012 anzuwenden, kein Gebrauch gemacht.

Anlagen